

Infoblatt

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch



Worum geht's?

Eigenverbrauch bedeutet, dass auf einem Dach oder an einer Fassade eines Gebäudes Solarstrom erzeugt und unmittelbar an Ort verbraucht wird. Da die Produktion von Solarstrom und der Verbrauch an Ort zeitlich und mengenmässig voneinander abweichen, kann nur ein Teil des produzierten Stromes auch selber genutzt werden. Dieser Anteil, gemessen an der Gesamtproduktion der Photovoltaik-Anlage, wird als Eigenverbrauchsanteil bezeichnet. Der Überschussstrom wird ins Netz des Energieversorgers eingespeist. Je grösser der Eigenverbrauchsanteil einer Photovoltaik-Anlage ist, desto rentabler kann sie betrieben werden. Neu ist es auch möglich, dass sich mehrere Grundeigentümer zu einer Verbrauchsgemein-

schaft zusammenschliessen und so den Eigenverbrauchsanteil markant steigern. Um für den Eigenverbrauch bessere Rahmenbedingungen zu schaffen, sieht die neue Energiegesetzgebung des Bundes seit dem 1. Januar 2018 neue Regelungen vor, insbesondere betreffend dem Zusammenschluss mehrerer Endverbraucher zum Eigenverbrauch. So kann der Zusammenschluss neu als ein einziger Endkunde gegenüber der Netzbetreiberin auftreten und die internen Messungen und Abrechnungen selbst vornehmen. Dieses Infoblatt bietet eine Zusammenstellung der wichtigsten Regeln zum «Zusammenschluss zum Eigenverbrauch» (ZEV).

Voraussetzungen

Am Standort der Photovoltaik-Anlage können sich mehrere Grundeigentümer zum gemeinsamen Eigenverbrauch zusammenschliessen (ZEV). Die teilnehmenden Grundstücke müssen lückenlos zusammenhängen, wovon auf mindestens einem die Anlage steht. Grundstücke, die einzig durch Strassen, Eisenbahntrassen sowie Bäche oder Flüsse voneinander getrennt sind, gelten mit Änderung vom 1. April 2019 ebenfalls als zusammenhängend. In diesem Fall ist die Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers erforderlich. Das Netz der Netzbetreiberin darf dabei nicht in Anspruch genommen werden.

Die Summe der Leistung aller Photovoltaik-Anlagen des Zusammenschlusses muss mindestens 10 Prozent der Netzanchlussleistung des Zusammenschlusses betragen.

Die Elektrizitätsproduktion sowie Elektrizitätsverteilung und das Messwesen ist Sache des ZEV. Er kann das interne Messwesen an einen Dienstleister auslagern.

Ausnahme bildet die Messung der Stromproduktion von Photovoltaik-Anlagen ab 30 kW_p, hierfür ist weiterhin die Verteilnetzbetreiberin zuständig.

Vertragliches

Im Vertrag zum ZEV sind drei Bestimmungen festzuhalten: die Vertretung des Zusammenschlusses gegen aussen, die internen Abläufe und Modalitäten sowie das Stromprodukt, das aus dem Netz bezogen wird.

In Mietliegenschaften kann der ZEV über einen Zusatz zum Mietvertrag erfolgen. Der Vermieter verkauft den produzierten Solarstrom den Mietparteien und der Verteilnetzbetreiberin. Dazu schliesst er mit den Bezüglern einen Stromliefervertrag ab, was auch bei bestehenden Mietverhältnissen mittels Formularanzeige möglich ist.

Schliessen sich mehrere Eigentümer (Liegenschafts-; Grundstück-; Stockwerkeigentümer) zu einem ZEV zusammen, wird empfohlen, den ZEV mit einem Dienstbarkeitsvertrag und einem Reglement (Nutzungs- und Verwaltungsordnung) zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Der Eigentümer der Photovoltaik-Anlage verkauft den Strom an die verschiedenen Eigentümer und die Verteilnetzbetreiberin.

Wechselt der Eigentümer einer bestehenden Photovoltaik-Anlage zum Eigenverbrauch, ist dies der Verteilnetzbetreiberin schriftlich und unter Einhaltung der geltenden Fristen zu melden. Bei Neuanlagen meldet der Eigentümer seinen Anspruch auf getrennte Messung und Abrechnung mit dem technischen Anschlussgesuch oder der Installationsanzeige der Verteilnetzbetreiberin an. Das erfolgt im Rahmen seiner bereits bestehenden Anmeldepflicht für neue, fest angeschlossene Erzeugungsanlagen.

Finanzielles

Wie eingangs beschrieben, steigt die Wirtschaftlichkeit grundsätzlich mit dem Eigenverbrauchsanteil. Somit ist das Verhältnis der Grösse einer Photovoltaik-Anlage zur Summe des Stromverbrauchs des ZEV sehr wichtig. Zudem sollten die zusätzlichen Verbindungsleitungen zwischen den am ZEV beteiligten Grundstücken möglichst kurz sein.

Die Anlagenbetreiberin wird zur ökologischen Stromanbieterin, kann jedoch nur die tatsächlich angefallenen Kosten verbrauchsabhängig in Rechnung stellen. Die Gestehungskosten des vor Ort produzierten Stroms muss sie den Strombezüglern aufgeschlüsselt aufzeigen. Dazu kommen die transparent ausgewiesenen Kosten für die interne Messung, Verwaltung und Abrechnung.

Die Kosten pro Kilowattstunde für den vor Ort selber produzierten Strom dürfen nicht höher liegen als jene für den Bezug des externen Stromprodukts.

Die Anlagenbetreiberin kann die Stromrechnung als Teil der Nebenkosten einmal pro Jahr abrechnen oder unabhängig von diesen mit separater Rechnung einfordern.

Einige Stromversorger verzichten auf spezielle Gebühren und Leistungstarife. Es gibt aber auch Stromversorger, die Gebühren für Vertragsänderungen verlangen. Diese Gebühren können die Kosten der gesamten Verwaltung übersteigen. Da lohnt es sich, frühzeitig Informationen einzuholen.

www.swissolar.ch/zev

Hier finden Sie alle Informationen zum Thema im Leitfaden, darunter eine mögliche Vorlage für einen Stromliefervertrag im Anhang 3.

Umsetzung Infoblatt

Michael Koller | St.Galler Pensionskasse
Karl Streule | Gebäudehülle Schweiz
Fredy Zaugg | Umwelt und Energie Stadt St.Gallen
Patrick Steiner | Energieagentur St.Gallen

April 2019 | Bezugsquelle: www.energieagentur-sg.ch